

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

3.1.1819 (Nr. 3)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 3.

Sonntag, den 3. Jan.

1819.

Baden. (Fortsetzung des Auszugs der Wahlordnung. — Sachsen. — Württemberg. — Frankreich. (Deputirtenkammer. Ministerialveränderung.) — Großbritannien. — Stalien (Rom.) — Preussen.

## Baden.

Karlsruhe. Fortsetzung des gestern abgebrochenen Auszugs der Wahlordnung: Die Wahlkommission darf, weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise, sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken. Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen, diejenigen aber, die etwa, aus Versehen, mehr vorschlagen, als der Distrikt zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken. Sie hat bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann. Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Los, dessen Ziehung die Wahlkommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa Abwesenden, oder nicht Erscheinenden, Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger ohne hinlängliche Ursache, als Krankheit, notwendige Abwesenheit, verweigert werden. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem Distrikt frei, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehoben werden. Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der

Kammern der Verfassungsurkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zum regelmäßigen Austrittstermine eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden und im Wahlbezirk noch wohnenden Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht. Die Wahlkommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß. Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission unterschriebene, und mit dem Protokoll versehene Urkunde über ihre Ernennung zugestellt. In den Städten, welche in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, müssen die in einem Distrikt gewählten Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Kommission angeschlagen werden, damit die, von einem Distrikt Ernannaten, nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Distrikte gewählt werden. Die Wahlprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, eben so die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeindegaststube aufbewahrt, die Abstimmungsprotokolle aber von der Wahlkommission vertilgt. B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Der Großherzog ernennet Kommissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannaten. Sämtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.



Nach der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Volk, i. der Staatsbürger, der 1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist; 2) einer der drei christlichen Konfessionen angehört; 3) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und 4) wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem St. mm- oder Lehengutbesitzer, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfürnde von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchenbedienter bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gehäulichkeiten zahlt. Landes-, Starves- und grundherrliche Bezirkebeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldienere können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbesteuerkataster eingetragen ist, darf die Kapitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen. Dem Gatten werden die Kapitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuerkapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittve war. Dem Vater werden die Kapitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet. Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuerkapitalien dieses Vermögens ein. Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Kapital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht. Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach der herrschaftlichen Aufrechnungstare, und die Wohnungen und Benutzungsgüter nach dem herrschaftlichen Anschlag berechnet. Zufällige Emolumente, Lausfemen etc. werden nicht berücksichtigt. Für die Kirchenpfürnden werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchenbedienten sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfürnde, wählbar, wenn sie von den ihnen zur Nutzung überlassenen Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Kapital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

(Fortsetzung folgt.)

### S a c h s e n.

Dresden, den 25. Dez. Die 16. Nummer unseres Gesetzbulletin enthält ein Edikt, die mit dem 1. Jul. 1819 zu emittirenden neuen Kassenbillets betreffend, wodurch für Bequemlichkeit und Unverfälschbarkeit sehr gesorgt werden wird. Es verbleibt in Ansehung des

Gesamtbetrags der im Königreiche Sachsen zirkulirenden Kassenbillets bei der festgesetzten, und auf die Landsacciseinkünfte fundirten Summe von 2,500,000 Thln., die durch die neuerlich getroffene Einrichtung einer ungebündert, augenblicklich diskontirenden Auswechslungskasse in Dresden in kurzer Zeit völlig al pari mit der klingenden Münze stehen werden, da sie jetzt im Handel für voll angenommen werden, und in der Auswechslung vom künftigen Jahre an nur 6 pf. verlieren. Die zeitlichen Kassenbillets zu 5 Thlr. fallen künftig ganz weg, und es wird zu großer Bequemlichkeit nur für 1,000,000 Thaler Billets zu einem Thaler, und für 1,500,000 Thaler Billets zu zwei Thalern geben. — Der bisherige Kommandant des Ingenieurkorps, Oberste Colq, ist wegen seiner hochangestiegenen Jahre, gebetermaßen, mit Ertheilung einer Pension, in Ruhestand versetzt, auch demselben zur Bezeugung der königl. Zufriedenheit mit dessen 50 Jahre lang treu geleisteten Dienste, der Charakter eines Generalmajors der Infanterie beigelegt, und zu seinem Nachfolger der bisherige Plankammerdirektor, Major Ulrich, ernannt worden.

### W ü r t e m b e r g.

Der königl. württembergische Hofmaler Müller hat vom Kaiser Alexander, der seine drei Gemälde, die Ruinen von Pompeji, in hohen Augenchein nahm, zum Beweise seiner Zufriedenheit, einen kostbaren Ring erhalten.

### F r a n k r e i c h.

Paris, den 30. Dez. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde, nach ziemlich lebhaften Debatten, das provisorische Finanzgesetz, mit Beglaffung des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes (S. Nr. 362 v. J.) durch eine Mehrheit von 185 gegen 17 Stimmen angenommen. Die erwartete Regierungsbotschaft langte nicht ein. Am Schlusse der Sitzung wurde eine Deputation von 20 Mitgliedern ernannt, um in Verbindung mit dem Bureau, dem Könige die Glückwünsche der Kammer gelegentlich des Jahreswechsels darzubringen. Die Kammer vertagte sich hierauf bis zum 4. Jänner, und setzte ihre Berathschlagungen in geheimem Ausschuss fort.

Gestern hat der Herzog von Gloucester, begleitet von dem engl. Botschafter, Sir Charles Stuart, dem Könige seine Aufwartung gemacht. Unmittelbar darauf empfing der König den kaiserl. russ. Botschafter. Um 1 Uhr arbeiteten Sr. Maj. mit dem Finanzminister Roi.

Das schon seit einiger Zeit verbreitete Gerücht von einer bevorstehenden Ministerialveränderung hat sich nun bewahrheitet, und zwar in größerm Umfange, als das Gerücht angekündigt hatte. Der heutige Montour macht offiziell die sich darauf beziehenden kbn. Verordnungen bekannt. Es sind deren drei, sämmtlich vom 29. d. datirt. In der ersten heißt es: Da der Gesundheitzustand unseres Vetter, des Herzogs von Richelieu, uns genöthigt hat, die von demselben nachgesuchte Entlassung von



seinen Stellen als Präsident des Conseil der Minister und Minister-Staatssekretär des Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzunehmen, so haben wir unser Bedauern diesfalls ausdrücken, und ihm zugleich einen neuen Beweis unserer ganz besonderen Achtung und unserer Zufriedenheit mit den dem Staate und unserer Person von ihm redlich geleisteten erspriesslichen Diensten, die wir gelegentlich auf eine bemerklichere Art anzuerkennen uns vorbehalten, geben wollen. Wir haben zu diesem Ende verordnet, und verordnen: Der Herzog von Richelieu ist zu unserm Staatsminister und Mitgliede unseres geheimen Raths ernannt ic. Folgendes ist der wesentliche Inhalt der zweiten Verordnung: Da die H. H. Laine', Graf Mole' und Roi um Entlassung von ihren Stellen als Minister des Innern, der Marine und der Finanzen ange sucht haben, und wir ihnen ein Merkmal unserer Zufriedenheit mit den von ihnen geleisteten Diensten geben wollen, so haben wir verordnet und verordnen: Die H. H. Laine', Graf Mole' und Roi sind zu Staatsministern und Mitgliedern unseres geheimen Raths ernannt ic. In der dritten Verordnung endlich heißt es: Marquis Dessoille, Pair von Frankreich, Staatsminister, ist zum Minister-Staatssekretär des Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Präsidenten des Conseil der Minister ernannt. Hr. de Serre, Mitglied der Deputirtenkammer, ist zum Großsiegelbewahrer, Minister-Staatssekretär des Justizdepartement ernannt. Graf Decazes, Pair von Frankreich, ist zum Minister-Staatssekretär des Departement des Innern ernannt. Baron Portal, Mitglied der Deputirtenkammer, ist zum Minister-Staatssekretär des Marindepartement ernannt. Baron Louis, Mitglied der Deputirtenkammer, ist zum Minister-Staatssekretär des Finanzdepartement ernannt. Das Polizeiministerium ist aufgehoben ic.

Ein nicht offizieller Artikel des Moniteur meldet, daß der König, auf den Bericht des Finanzministers, Roi, bereits am 23. d. die von dem Unterstaatssekretär des Finanzdepartement, Baron la Bouillerie, nachgesuchte Entlassung angenommen habe.

Der Herzog von Richelieu liegt noch zu Bette; seine Krankheit scheint ein hitziges Fieber zu seyn. Der König läßt sich täglich nach seinem Befinden erkundigen.

Gestern begann vor dem hiesigen Zuchtpolizeigerichte ein neuer Prozeß gegen die H. H. Chevalier und Regnault, in welchen auch der Buchdrucker Hocquet verflochten ist, wegen Herausgabe eines Supplements zur Bibliothèque historique. Zu den weitem Verhandlungen wurde eine stägige Frist anberaumt.

Der in der Verbannungsliste vom 24. Jul. 1818 begriffene Gen. Mlix hat Erlaubniß erhalten, nach Frankreich zurückzukehren.

Der neue Gualbez'sche Prozeß wurde am 22. d. vor dem Assisenrichte zu Alby fortgesetzt. 18 Zeugen wurden verhört.

Der bejahrte Kardinal la Luzerne fängt seit einiger Zeit auch an, über die innern politischen Angelegen-

heiten in eigenen Aufsätzen seine Meinungen zu entwickeln. Er eifert unter anderm sehr gegen den wechselseitigen Unterricht und für die Erziehung durch Geistliche, besonders durch die Pères de la foi. Um zu beweisen, wie sehr die Welt im Argen liegt, und welche verderbliche Grundsätze von unsern politischen Schriftstellern verbreitet werden, hat er so eben eine Sammlung von einzelnen Aufsätzen über moralische und religiöse Gegenstände, sämmtlich aus dem Journal du Commerce ausgezogen, abdrucken lassen, und als den Originalen gleichlautend unterzeichnet. Jedem Pair und Deputirten ist ein Exemplar davon zugestellt worden.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 65 $\frac{1}{2}$ s, und die Bankaktien zu 1445 Fr.

#### Großbritannien.

London, den 25. Dez. Der Prinz Regent ist gestern von hier nach Brighton zurückgekehrt. — Sir Phil. Francis, den man zum Theil für den Verfasser der bekannten Briefe von Junius hält, ist am 22. d. gestorben. — Nachrichten aus St. Thomas vom 24. Nov. zufolge war Lord Cochran, an der Spitze von 5 Kriegsschiffen, die vorher der bekannte Brion kommandirt hatte, vor der Insel Margarita angekommen. Bolivar soll zu Ende Oktobers von Augustura gegen Cumana aufgebrochen seyn. — Nach dem Morning Chronicle ist Bonaparte zu Achen ein neuer Arzt nach seiner oder seiner Familie Wahl bewilligt worden, und diese Wahl soll auf den Dr. Bauregard, der den Exkaiser schon nach Elba begleitet hatte, gefallen seyn.

#### Italien.

Rom, den 19. Dez. Gestern Vormittags wurde in dem Quirinalischen Pallast in Gegenwart des Papstes die Prüfung der Bischöffe vorgenommen, welche in dem am nächsten Montag zu haltenden Konsistorium ernannt werden dürften. — Der hier residirende neapolitanische Gesandte, Marquis Fuscaldo, ist dem Kronprinzen von Neapel, welcher morgen in der hiesigen Hauptstadt erwartet wird, entgegengefahren. — Der Erzherzog Palatinus von Ungarn fährt fort, in Begleitung des Professors der Archeologie, Re, die Merkwürdigkeiten der hiesigen Stadt zu besichtigen.

#### Preussen.

Berlin, den 26. Dez. (Fortsetzung.) Ihre kbn. Hoh. die Prinzessin Louise, und deren Gemahl, der kbn. Statthalter, Fürst Radziwill, sind, nebst Familie, am 21. d. Abends von Posen hier angekommen. — Die hier mit künftigen Jahre erscheinende neue Zeitung wird den Titel: Allgemeine Preussische Staatszeitung, führen, und einen offiziellen und nicht offiziellen Theil enthalten. 1) Zu dem offiziellen Theil gehört: 2) Die offizielle Chronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereignisse aller Art am Hofe und im Staate (Besörderungen, Ehrenbezeugungen, Feste u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen für gut be-



funden wird. b) Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Behörden, die ein allgemeines Interesse für den Staat, oder wenigstens für die Residenz haben. 2) Der nicht offizielle Theil wird alle übrige Artikel über die wichtigern Begebenheiten des Tages im In- und Auslande unter dem Datum und Namen bestimmter Städte oder Länder zusammenfassen. In Bezug auf das Ausland wird die Zeitung in der Regel nur erzählend seyn, es wäre denn, daß gewisse Begebenheiten oder Maßregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des

Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Falle auch Betrachtungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte werden beigelegt werden. Die Artikel über das Inland werden, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch raisonnierend seyn, so wie sich Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände anschließen werden. Privatanzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht aufgenommen.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

2. Jan.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{8}$	28 Zoll $4\frac{1}{2}$ Linien	$\frac{5}{10}$ Grad über 0	Nord	88 Grad	trüb
Mittags $\frac{1}{3}$	28 Zoll $4\frac{1}{2}$ Linien	$2\frac{5}{10}$ Grad über 0	Nord	84 Grad	etwas heiter
Nachts 10	28 Zoll $4\frac{1}{2}$ Linien	$\frac{1}{10}$ Grad über 0	Nord	86 Grad	wenig heiter

A n s e i g e.

Von der jüngst emanirten Wahlordnung zur Verfassungs-urkunde des Großherzogthums und dem dazu gehörigen höchsten Geiste vom 23. Dez. 1818, so wie von der Verfassungs-urkunde selbst vom 22. Aug., sind noch besonders abgedruckte Exemplarien der dieselbe enthaltenden Staats- und Regierungsblätter Nr. XVIII und XXVII in dem Verlage derselben zu 20 kr., so wie auf allen löbl. Postämtern, zu haben.

Mülheim. [Bekanntmachung.] Den 27. vorigen Monats hat sich der herrschaftliche Waldgeßell, Johannes Schmidt von Junzingen, Abends 5 Uhr nach seinem Beruf in den Junzinger Eichwald begeben, ohne wieder nach Hause zu kommen, weswegen sogleich den andern Tag in der Frühe die Seinigen ihn aufgesucht, und im besagten Walde auf die grausamste Weise mit durchaus zerschmetterter Hirschzähne ermordet gefunden haben, ohne daß bisher der Urheber dieses schauerhaften Mordes entdeckt werden konnte.

Da mittelst höchstem Erlaß vom 10. d. vom Großherzog. hochpreisl. Justizministerium auf die Entdeckung des Mörders eine Belohnung von 150 fl. gesetzt worden, welche erstere bei unterfertiger Justiz- und Kriminalstelle zu machen wäre, so wird, nach hohem Auftrag hochpreisl. Hofgerichts zu Freiburg vom 22. d., Krim. Nr. 2640 — 50, dieses hiermit zur öff. Kenntniß gebracht.

Mülheim, den 24. Dez. 1818.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Wagner.

Bretten. [Fourage-Lieferung.] Auf künftigen Montag, den 18. Jan. 1819, Morgens 9 Uhr, wird auf diesseitigem Bureau eine Lieferung von 80 Str. Heu und 150 Bund Stroh, zum Beduße der Besoldungen, durch öffentliche Steigerung an den Wenigstnehmenden mit Ratifikationsvorbehalt übergeben werden; wozu die Liebhaber hiermit eingeladen sind.

Bretten, den 31. Dez. 1818.  
Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Castorpf.

Durlach. [Allewirthshaus-Verpachtung oder Verkauf.] Nachdem der bisherige Beständer des zwischen Karlsruhe und Durlach in der vortheilhaftesten Gegend gelegenen und in allen Theilen neu und gut eingerichteten Gasthauses zur Alee, Christian Friedrich Eus, durch widrige Er-

eignisse, besonders durch erlittene Bevortheilungen, unvermuthet in Gant gerathen, somit der mit demselben abgeschlossene Pachtvertrag aufgelöst worden ist, so wird andurch, nach dem Verlangen des Eigenthümers, dieses Haus, nebst Zugehörde und Güter, sowohl zur anderweiten Verpachtung, als auch, falls sich Liebhaber finden würden, zum Verkauf, ratifikatione salva, ausgesetzt, und Termin hierzu auf den 1. Febr. 1819 anberaumt.

Die Bedingungen für den einen, wie andern Fall, können bei unterzeichneter Stelle, so wie auch bei dem Hauswirther Ludwig zu Durlach, erhoben, und von solchem nähere Einsicht über Gebäude und Güter gegeben werden.

Durlach, den 28. Dez. 1818.  
Großherzogliches Amtskrevisorat.  
Klinger.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Zur Schuldenliquidation des in Gant erkannten hiesigen Bürger- und Schnallenfabrikanten Georg Purpur ist Montag, den 18. Jan. k. J., festgesetzt, an welchem Tage Vormittags sich die Gläubiger auf hiesigem Rathhause vor der Gantkommission einzufinden, und ihre Forderungen, unter Vorlage der Beweisurkunden, richtig zu stellen haben; bei Strafe des Ausschlusses.

Pforzheim, den 15. Dez. 1818.  
Großherzogliches Stadtmamt.  
Koth.

Wimpfen. [Wirthshaus-Versteigerung.] Das vor dem obern Thor dahier gelegene Schenkwirthshaus, zu einer Bierbrauerei und Brandweinbrennerei eingerichtet, und mit den nöthigen Zubehörungen und einem nahegelegenen angenehmen Garten versehen, soll Donnerstag, den 4. Februar 1819, öffentlich versteigert werden. Diese ganze Anlage ist mit einer vorzüglich günstigen, bequemen und gesälligen Lage verbunden, und kann daher bei den, dem hiesigen Ort durch das Entstehen eines Salzenwerks von der höchsten Bedeutsamkeit eröffneten Aussichten, mit großem Vortheil benutzt werden. Auswärtige Kaufliebhaber haben sich wegen ihres Vermögens gehörig anzuweisen.

Wimpfen, den 12. Dez. 1818.  
Großherzog. Pfl. Justizamt.  
Preuschen.